

Instrument: C9 Strukturaufbau-Projekt

**Leitfaden für die 7. Ausschreibung
COIN „Aufbau“**

Version 1.0

Gültig ab 15.09.2017



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Vorwort | 4 |
| 1 Das Wichtigste in Kürze | 5 |
| 2 Ausschreibungsziele | 8 |
| 3 Die Basis für eine Förderung | 8 |
| 3.1 Was sind COIN-Aufbau-Projekte? | 8 |
| 3.2 Welche Anforderungen werden an die Projektstruktur gestellt? | 9 |
| 3.3 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt? | 12 |
| 3.4 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?..... | 13 |
| 3.5 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich? | 13 |
| 3.6 Welche Rolle haben Unternehmen/Wirtschaftspartner? | 14 |
| 3.7 Wie hoch ist die Förderung? | 15 |
| 3.8 Welche Kosten sind förderbar?..... | 15 |
| 3.9 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten? | 16 |
| 3.10 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt? | 16 |
| 3.11 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich? | 19 |
| 3.12 Müssen weitere Projekte angegeben werden?..... | 19 |
| 3.13 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden? | 20 |
| 4 Ablauf der Einreichung | 20 |
| 4.1 Wie verläuft die Einreichung? | 20 |
| 4.2 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten? | 22 |
| 5 Projektbewertung und Förderungsentscheidung | 23 |
| 5.1 Was ist die Formalprüfung? | 23 |
| 5.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren? | 23 |
| 5.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?..... | 23 |
| 6 Ablauf nach der Förderungsentscheidung | 23 |
| 6.1 Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung? | 23 |
| 6.2 Wie sind Auflagen zu berücksichtigen? | 24 |
| 6.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten? | 24 |
| 6.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich? | 25 |
| 6.5 Wie läuft die Zwischenevaluierung ab? | 26 |
| 6.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?..... | 27 |
| 6.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?..... | 27 |
| 6.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit? | 28 |
| 7 Rechtsgrundlagen | 28 |
| 8 Weitere Förderungsmöglichkeiten | 30 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|---|----|
| Tabelle 1: Förderungsquoten | 15 |
| Tabelle 2: Förderungskriterien, Punkte und Schwellenwerte | 17 |
| Tabelle 3: Übersicht Ausschreibungsdokumente | 19 |
| Tabelle 4: FFG Ratenschema | 25 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abbildung 1: Idealtypischer Kostenverlauf anhand eines 4-jährigen Projekts..... | 11 |
|---|----|

Vorwort

Die FFG ist Ihr Partner für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie in der Programmlinie COIN „Aufbau“ einen Antrag einreichen. Hier erfahren Sie,

- welche Ziele und Schwerpunkte in dieser Ausschreibung adressiert werden
- wie Sie zu einer Förderung kommen,
- welche Konditionen daran geknüpft sind,
- wie eine Einreichung abläuft sowie
- das Budget und die Einreichfristen.

COIN (Cooperation & Innovation) ist eine Initiative des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW). Vorrangiges Programmziel von COIN-Aufbau ist die Entwicklung und Stärkung zentraler Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskompetenzen (FEI-Kompetenzen) an Fachhochschulen (FH) oder deren Transferstellen sowie außeruniversitären Forschungseinrichtungen (inkl. kooperativen Forschungseinrichtungen), um deren FEI-Angebot für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), zu verbessern.

1 Das Wichtigste in Kürze

| Instrument | C9 Strukturaufbau / COIN-Aufbau |
|---------------------------|--|
| Kurzbeschreibung | <p>COIN-Aufbau-Projekte ermöglichen den inhaltlich-thematischen Kompetenzaufbau an Fachhochschulen oder deren Transferstellen und an außeruniversitären Forschungseinrichtungen (inkl. kooperative Forschungseinrichtungen). Gefördert werden strategisch ausgerichtete Projekte mit mittel- bis längerfristiger Wirkung, die deutlich und messbar die FEI-Kompetenz und -Kapazität sowie gegebenenfalls die Kernfunktion der Förderungswerber gegenüber den Unternehmen (v.a. KMU) verbessern. Das gewählte Thema muss sich explizit in der Entwicklungsstrategie der Förderungswerber widerspiegeln.</p> <p>Folgende Ziele sollen mit diesem Programm vorangetrieben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Struktureller Auf- und Ausbau von Humanressourcen und FEI-Infrastruktur. • Auf- und Ausbau von fachlich-inhaltlicher Expertise, um das FEI-Angebot für die Wirtschaft zu verbessern und somit ein starker Partner für die Wirtschaft zu sein. • Verbesserung des Technologie- und Know-how Transfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft über Kooperationen und COIN-Aufbau-Folgeprojekte. <p>Die Ausschreibung ist themenoffen!</p> |
| Im Web | https://www.ffg.at/coinaufbau_7.AS |
| Eckdaten | |
| Förderungshöhe | Max. 2 Mio. EUR |
| Gesamtkosten | Mind. 200.000 EUR |
| Förderungsquote | Max. 70 % Bei Konsortien: Die Förderung der einzelnen Partner darf ebenfalls 70 % nicht übersteigen |
| Laufzeit in Jahren | Mind. 2 Jahre, Max. 5 Jahre; Spätester Startzeitpunkt: 01.11.2018 |
| Förderungswerber | <ul style="list-style-type: none"> • Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen (inkl. kooperative Forschungseinrichtungen) mit max. 150 MitarbeiterInnen (gemessen nach Vollzeitäquivalenten; bitte hier auch die Fußnote 4 in Pkt. 3.3 zu „Verbundene F&E-Einrichtungen“ beachten). Diese Kennzahl ist im eCall unter „Stammdaten“ anzugeben. |

| | <ul style="list-style-type: none"> • Fachhochschulen oder deren Transferstellen <ul style="list-style-type: none"> ○ Achtung Beschränkung auf 2 Anträge pro Fachhochschule oder deren Transferstelle plus 1 Antrag pro angefangene 1.000 Studierende: <table border="1" data-bbox="695 432 1315 730"> <thead> <tr> <th>Anzahl Studierende</th> <th>Anzahl Anträge</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 – 1.000</td> <td>plus 1</td> </tr> <tr> <td>1.001 – 2.000</td> <td>plus 2</td> </tr> <tr> <td>2.001 – 3.000</td> <td>plus 3</td> </tr> <tr> <td>3.001 – 4.000</td> <td>plus 4</td> </tr> <tr> <td>> 4.000</td> <td>plus 5 (Maximum)</td> </tr> </tbody> </table> ○ Diese Beschränkung gilt nicht für Fachhochschulen oder deren Transferstellen bei einer Teilnahme als Partner. | Anzahl Studierende | Anzahl Anträge | 1 – 1.000 | plus 1 | 1.001 – 2.000 | plus 2 | 2.001 – 3.000 | plus 3 | 3.001 – 4.000 | plus 4 | > 4.000 | plus 5 (Maximum) |
|-------------------------------|--|--------------------|----------------|-----------|--------|---------------|--------|---------------|--------|---------------|--------|---------|------------------|
| Anzahl Studierende | Anzahl Anträge | | | | | | | | | | | | |
| 1 – 1.000 | plus 1 | | | | | | | | | | | | |
| 1.001 – 2.000 | plus 2 | | | | | | | | | | | | |
| 2.001 – 3.000 | plus 3 | | | | | | | | | | | | |
| 3.001 – 4.000 | plus 4 | | | | | | | | | | | | |
| > 4.000 | plus 5 (Maximum) | | | | | | | | | | | | |
| Art der Antragstellung | <ul style="list-style-type: none"> • Einzelantragsstellung oder • Konsortium zwischen den genannten möglichen Förderungswerbern | | | | | | | | | | | | |
| Rolle der Unternehmen | <p>Sicherstellung der Anwendungsbezogenheit und der Marktrelevanz des aufzubauenden Kompetenzfeldes. Verpflichtend sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mind. 2 Interessensbekundungen von Unternehmen bei Antragstellung. • mind. 2 Auftragsforschungsprojekte (von mind. 2 unterschiedlichen Auftraggebern) in Höhe von 10 % der Gesamtkosten bei der Zwischenevaluierung. <p>ACHTUNG: Diese Auftragsforschungsprojekte sind nicht Teil des geförderten Vorhabens, sondern deren Folge! Sie sind daher zusätzlich zum geförderten Vorhaben zu planen und umzusetzen und werden im Rahmen von COIN-Aufbau nicht gefördert; auch die Akquisition von Auftragsforschungsprojekten ist nicht förderbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen können keine Förderung im Rahmen dieser Programmlinie erhalten. • Unternehmen können ausschließlich in der Rolle eines Subauftragnehmers (Drittleisters) förderbare Leistungen in das Vorhaben einbringen. | | | | | | | | | | | | |
| Förderbare Kosten | <p>Gefördert werden Personalkosten und sonstige projektbezogene Einzelkosten (Kosten für Anlagennutzung, Sachkosten, Drittkosten, Reisekosten) auf Basis der FTI-Richtlinien 2015 (Struktur-FTI-Richtlinien).</p> <p>Details finden Sie im Kostenleitfaden (Version 2.1): https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-21</p> | | | | | | | | | | | | |

| | |
|-------------------------|---|
| | <p>Wichtige Hinweise:</p> <p>Zusätzlich zu den Bestimmungen des FFG-Kostenleitfadens gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten für Projektmanagement (z.B. für Verwaltung des Netzwerks, Schulungsorganisation) dürfen maximal 10 % der Gesamtkosten des Projekts betragen. • Drittkosten dürfen insgesamt nicht mehr als 30 % der Gesamtkosten des Projekts betragen. Förderungswerber und geförderte Partner dürfen nicht gleichzeitig Subauftragnehmer (Dritteleister) sein. • Kosten für Akquisition und die Umsetzung von Folgeprojekten sind nicht förderbar. • Die Förderung ausländischer Partner beträgt maximal 20% der Gesamtförderung. |
| Budget gesamt | 9 Mio. EUR |
| Geldgeber | BMWFV |
| Einreichfrist | <ul style="list-style-type: none"> • Abgabe der Kurzdarstellung im eCall bis zum 01.12.2017, 12:00:00 Uhr (MEZ) durch den Hauptantragsteller. • Einreichschluss für Vollantrag im eCall: 26.01.2018, 12:00:00 Uhr (MEZ) • Sitzung des Bewertungsgremiums: April 2018 (geplant) |
| Sprache | Deutsch oder Englisch (jedenfalls muss das Förderungsansuchen durchgängig in einer Sprache verfasst sein) |
| Ansprechpersonen | <p>Programmmanagement:</p> <p>Mag.^a Barbara Klimon, T 05 7755 – 2305 barbara.klimon@ffg.at</p> <p>Mag.^a Brigitte Bednar, T 05 7755 – 2410 brigitte.bednar@ffg.at</p> <p>Mag. Markus Pröll-Schobel, T 05 7755 – 2407 markus.proell-schobel@ffg.at</p> <p>Informationen bezüglich Kosten und Finanzierung:</p> <p>Mag.^a Martina Amon, T 05 7755 – 6081 martina.amon@ffg.at</p> <p>Mag. Christian Barnet, T 05 7755 – 6079 christian.barnet@ffg.at</p> |

Die Einreichung ist ausschließlich via eCall (<https://ecall.ffg.at>) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

2 Ausschreibungsziele

Vorrangiges Programmziel von **COIN-Aufbau** ist die **Entwicklung und Stärkung zentraler Kompetenzen und Funktionen bei Anbietern von anwendungsorientierter FEI-Kompetenz im österreichischen Innovationssystem.**

Konkrete Ziele sind die Verbreiterung der Wissensbasis, die Entwicklung des entsprechenden Humanpotenzials und der Ausbau von Kernkompetenzen bei Anbietern anwendungsorientierter FEI-Kompetenz zur Optimierung der Kernfunktion gegenüber den Unternehmen (v.a. KMU).

Geförderte Akteure sollen durch den Auf- und Ausbau ihrer Fähigkeiten und Ressourcen zu stärkeren Partnern für Unternehmen (v.a. KMU) bei der Umsetzung von Wissen in Innovation werden. Damit soll eine starke Hebelwirkung für weitere, auch auf Eigeninitiative basierende, FEI-Aktivitäten der Unternehmen (v.a. KMU) angestrebt werden.

Weiters sollen mit dieser Programmlinie auch bessere Möglichkeiten und Strukturen geschaffen werden, um in weiterer Folge systematisch und in Kooperation mit dem Unternehmenssektor anwendungsbezogene FEI forcieren zu können.

Das gewählte Thema muss sich explizit in der Entwicklungsstrategie der Förderungswerber widerspiegeln (z.B. Aufbau neuer Kompetenzen, Optimierung der Kernfunktion). Im Förderungsantrag ist diese Entwicklungsstrategie ausführlich und detailliert darzustellen. Bei Fachhochschulen ist auch der Zusammenhang des eingereichten Projektes mit der Lehre darzustellen, mit dem Ziel, die Qualität der Ausbildung zu verbessern.

3 Die Basis für eine Förderung

3.1 Was sind COIN-Aufbau-Projekte?

COIN-Aufbau-Projekte ermöglichen den **inhaltlich-thematischen Kompetenzaufbau** an FEI-Einrichtungen. Durch den Auf- und Ausbau materieller und immaterieller Infrastruktur sollen die Einrichtungen das Angebot anwendungsbezogener FEI-Leistungen qualitativ und quantitativ ausweiten. Im Ergebnis sollen COIN-Aufbau-Projekte zu mehr Auftragsforschung und damit zu einem verbesserten Know-how-Transfer von der Wissenschaft hin zu Unternehmen beitragen.

Die Ausschreibung ist themenoffen!

Es werden strategisch ausgerichtete Vorhaben mit mittel- bis längerfristiger Wirkung gefördert, die deutlich und messbar die FEI-Kompetenz und -Kapazität sowie gegebenenfalls die Kernfunktion der Förderungswerber gegenüber den Unternehmen (v.a. KMU) erhöhen:

- Auf- und Ausbau von fachlich-inhaltlicher Expertise, um das **FEI-Angebot für die Wirtschaft zu verbessern** und somit ein starker Partner für die Wirtschaft zu sein.
- Struktureller Auf- und Ausbau von Humanressourcen und FEI-Infrastruktur.

- Verbesserung des Technologie- und **Know-how Transfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft** über Kooperationen und COIN-Aufbau-Folgeprojekte.

Bei der Beurteilung der Vorhaben wird der **relative Qualitäts- und Innovationssprung** bewertet, das bedeutet die Veränderung, die mit der Durchführung des geförderten Vorhabens gegenüber der Ausgangssituation vor Beginn des Vorhabens erreicht werden kann.

Die Vorhaben können in **verschiedenen Konstellationen** aufgesetzt sein:

- als FEI-Vorhaben einer einzelnen Organisation (Einzelantragsstellung)
- als FEI-Vorhaben in Form einer Kooperation zwischen den zugelassenen FEI-Partnern, also beispielsweise auch zwischen Fachhochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen (inkl. kooperativen Forschungseinrichtungen), im Sinne der Ziele von COIN-Aufbau. Diese Kooperationen können auch das Ziel verfolgen, Technologien in andere Branchen/Bereiche zu übertragen.

Bei Kooperationen müssen die Partner eine Konsortialführung bestimmen, die als Hauptantragstellerin und somit als Einreicherin des Förderungsansuchens gilt und Ansprechpartnerin gegenüber der FFG ist.

Als Subauftragnehmer (Dritteleister) können weitere Forschungsleister (z.B. Universitäten, Kompetenzzentren) und Unternehmen einbezogen werden.

Die **Marktrelevanz und Anwendungsbezogenheit** sind jedenfalls durch mindestens **zwei Interessensbekundungen** von Unternehmen bei der Antragstellung sowie durch Vorliegen von Folgeprojekten aus der Wirtschaft im Rahmen einer **Zwischenevaluierung** nachzuweisen.

3.2 Welche Anforderungen werden an die Projektstruktur gestellt?

Die Vorhaben können eine Maximaldauer von 5 Jahren haben, die Mindestdauer beträgt 2 Jahre (die Vorhaben sind in ganzen Jahren zu planen).

Das Vorhaben gliedert sich wie folgt:

- Phase 1
- Zwischenevaluierung
- Phase 2

Phase 1:

In der Phase 1 werden die Kapazitäten und Kompetenzen für anwendungs- und praxisbezogene FEI aufgebaut. Die Phase 1 dauert bei 2-jährigen Projekten 1 Jahr, bei 3 bis 5-jährigen Projekten 2 Jahre.

Zwischenevaluierung:

Im Rahmen der Zwischenevaluierung werden der bisherige sowie der weitere Projektverlauf und die Folgeprojekte geprüft. In der Folge wird über die Fortsetzung des Projekts entschieden. Dementsprechend wird als Ergebnis der Zwischenevaluierung eine **Stop-or-Go Entscheidung** getroffen.

Während der Projektlaufzeit müssen die Förderungsnehmer in der Lage sein, **mind. 2 Folgeprojekte** („Auftragsforschungsprojekte“) aus der Wirtschaft als inhaltliche Konsequenz der Förderung durchzuführen. Bei der Zwischenevaluierung der geförderten Vorhaben müssen die **Verträge** der Folgeprojekte vorliegen.

Anforderungen und Bedingungen an Folgeprojekte:

- Nachweis von **Folgeprojekten aus der Wirtschaft** im Ausmaß von **mind. 10 % der Gesamtkosten** des geförderten Aufbau-Vorhabens und von **mind. 2 unterschiedlichen Wirtschaftspartner** als Auftraggeber.
- Folgeprojekte sind FEI- Projekte, die inhaltlich nachweislich **auf den Kompetenzaufbau im geförderten COIN-Aufbau-Projekt zurückzuführen** sind (Auftragsforschung). Sie entstehen daher aus dem geförderten Projekt heraus!
- Die **Mindesthöhe** eines COIN-Aufbau-Folgeprojekts muss **5.000 EUR (exkl. USt.)** betragen.
- Diese Folgeprojekte sind **nicht** Teil der geförderten Vorhaben, sondern deren Folge! Sie sind dementsprechend zusätzlich zum geförderten Vorhaben umzusetzen und werden **nicht** aus COIN-Aufbau **gefördert**.
- Auch die **Akquisition** von Folgeprojekten ist **nicht förderbar**.
- Die Folgeprojekte können in der Phase 1 und/oder Phase 2 starten, jedenfalls innerhalb der Projektlaufzeit.
- **Als Folgeprojekte gelten nicht:** geförderte Projekte (wie z.B. EU-Projekte, Bundes- oder Landesförderungen, etc.), in denen der Förderungswerber als geförderter Partner bzw. Antragsteller auftritt.
- Im COIN-Aufbau-Projekt **involvierte Subauftragnehmer (Dritteleister)** dürfen **nicht zugleich Auftraggeber** eines Folgeprojekts sein.

Phase 2:

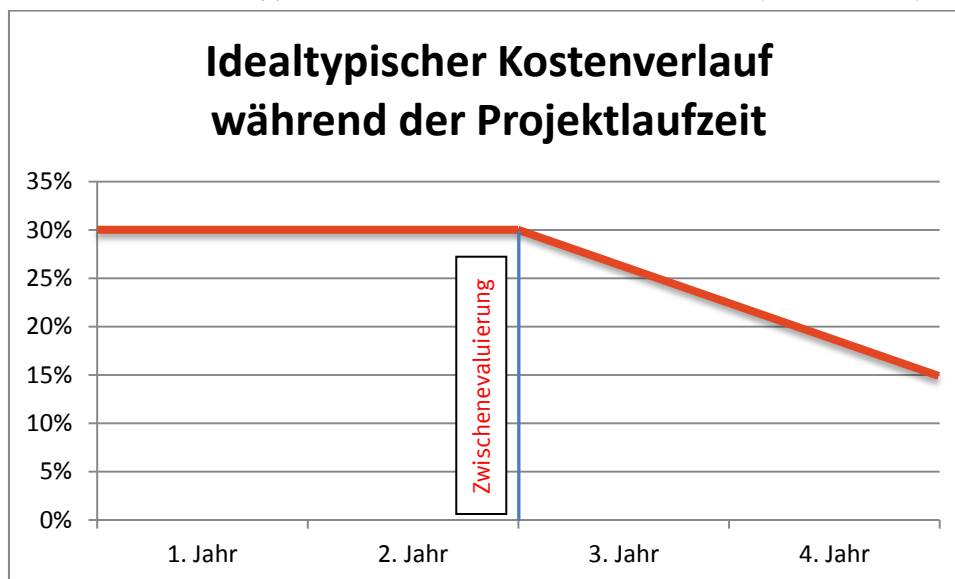
Die Phase 2 besteht aus zwei Aktivitäten:

- Die Aktivitäten innerhalb des geförderten Vorhabens bestehen im Wesentlichen in einer Konsolidierung der Aufbauarbeit, d.h. in der Arbeit an FEI-Themen mit mittel- bis längerfristiger strategischer Perspektive. Der Umfang der Aufbauaktivitäten im Rahmen des Vorhabens nimmt ab dem Zeitpunkt der Zwischenevaluierung ab, um Ressourcen für Folgeprojekte verfügbar zu machen.
- Diese Folgeprojekte sind zusätzlich (außerhalb des geförderten Vorhabens) in der Phase 2 umzusetzen.

Aufgrund dieses Designs müssen daher die jährlichen **Gesamtkosten** des Aufbau-Vorhabens **in der Phase 2 geringer sein** (siehe Punkt 6.3 „Ratenschema“) als in Phase 1. Ein degressiver Kostenverlauf in der Phase 2 ist verpflichtend und spiegelt sich auch im Ratenschema wider.

In der Grafik ist ein idealtypischer Kostenverlauf bei einem 4-jährigen Projekt zu sehen (bei kürzerer bzw. längerer Laufzeit ist der Kostenverlauf entsprechend zu planen).

Abbildung 1: Idealtypischer Kostenverlauf anhand eines 4-jährigen Projekts



3.3 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

Förderungswerber können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften des Unternehmensrechtes (UGB) sein, die außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehen. Im Zuge dieser Ausschreibung sind das jeweils die folgenden Einrichtungen und Organisationen:

- **Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung^{1,2}**
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen (inkl. kooperative Forschungseinrichtungen)³ mit max. 150 MitarbeiterInnen (gemessen nach Vollzeitäquivalenten; bitte hier auch die Fußnote hinsichtlich Verbundenheit beachten)⁴
 - Fachhochschulen oder deren Transferstellen
 - **Achtung Beschränkung auf 2 Anträge** pro Fachhochschule oder deren Transferstelle **plus 1 Antrag** pro angefangene 1.000 Studierende:

| Anzahl Studierende | Anzahl Anträge |
|--------------------|------------------|
| 1 – 1.000 | plus 1 |
| 1.001 – 2.000 | plus 2 |
| 2.001 – 3.000 | plus 3 |
| 3.001 – 4.000 | plus 4 |
| > 4.000 | plus 5 (Maximum) |

- Diese Beschränkung gilt **nicht** für Fachhochschulen oder deren Transferstellen bei einer Teilnahme als **Partner**

Alle als Förderungswerber zugelassenen Einrichtungen und Organisationen (siehe oben) können auch Partner und als solche auch Förderungsnehmer sein.

¹ Siehe Struktur-FTI-Richtlinie 2015, 12.1. Begriffsbestimmungen und Spezifika.

² Eingeschränkte Definition des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Punkt 1.3ee - 2014/C 198/01): „Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

³ Kompetenzzentren im Sinne der geförderten Zentren aus COMET können im Rahmen dieses Programms nicht als Förderungswerber Vorhaben einreichen oder Kooperationspartner sein.

⁴ Verbundene außeruniversitäre Forschungseinrichtungen (inkl. kooperative Forschungseinrichtungen) – wie Mutter- und Tochterunternehmen – zählen hinsichtlich ihrer Größe der Beschäftigtenanzahl (in VZÄ) als eine Organisation. Als Regelung für das jeweilige Ausmaß der Verbundenheit wird dabei die Definition von verbundenen Unternehmen gem. EU KMU-Definition angewandt https://www.ffg.at/coinaufbau_7.AS (im Downloadcenter).

Der Hauptantragsteller muss eine Betriebsstätte und/oder Niederlassung in Österreich haben, spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der Startrate.

Teilnahmeberechtigt, aber nicht förderbar:

- Subauftragnehmer (Dritteleister) sind keine Partner im Sinne eines COIN-Aufbau-Projekts. Sie erbringen definierte Leistungen für Partner, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

3.4 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialpartner

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass:

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten.

Vor Auszahlung der 1. Rate hat die Konsortialführung zu bestätigen, dass vor Beginn des Vorhabens eine Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut Unionsrahmen notwendigen Regelungen vereinbart wurden.

Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- Die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden

3.5 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?

Konsortien mit ausländischen Partnern sind möglich, wenn sie mit den österreichischen Unternehmen im Konsortium nicht wirtschaftlich verbunden sind.

Ausländische Partner können selbst dann gefördert werden, wenn die Partner nicht der EU angehören.

Die Bedingungen:

- Die ausländischen Partner stiften einen Nutzen für die österreichischen Konsortialpartner bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Österreich.

- Im Förderungsansuchen wird dieser Nutzen explizit begründet.
- Die Förderung der ausländischen Partner beträgt **maximal 20%** der Gesamtförderung.
- Das Bewertungsgremium empfiehlt die Förderung des ausländischen Partners.
- Der ausländische Partner weist vor Vertragserrichtung seine Bonität und Liquidität nach – dabei gelten dieselben Bedingungen wie für österreichische Partner.
- Der ausländische Partner anerkennt die Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG, die im Förderungsvertrag geregelt ist. Nachweise erbringt er in deutscher oder englischer Sprache.

Alternativ können ausländische Organisationen ihre Kosten durch Eigenfinanzierung und/oder durch Förderungen ihres Staates abdecken. Kooperationsvereinbarungen für gemeinsame Förderungen gibt es sowohl mit europäischen als auch mit außereuropäischen Ländern.

Ausländische Organisationen können auch als Subauftragnehmer involviert sein.

3.6 Welche Rolle haben Unternehmen/Wirtschaftspartner?

Unternehmen können im Rahmen dieser Ausschreibung keine Förderung erhalten. Die Vorhaben sind dementsprechend am Interesse des Kompetenzaufbaus der FEI-Anbieter als Förderungswerber orientiert und **nicht am individuellen Einzelinteresse** etwaiger Unternehmen.

Zur Sicherstellung der Marktrelevanz und Anwendungsbezogenheit können begleitend Kooperationen mit Unternehmen eingegangen werden mit dem Ziel z.B. Erfahrungen aus der Praxis im Zuge von Testverfahren zu sammeln oder Unternehmen als Anwender neuer Ansätze und Verfahren einzusetzen.

Auch besteht die Möglichkeit Dritteleistungen von Unternehmen zu zukaufen, sofern es sich um projektbezogene förderbare Kosten gemäß Punkt 3.8 handelt.

3.7 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **maximal 2 Mio. EUR**.

Tabelle 1: Förderungsquoten

| Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung | Förderungsquote |
|--|-----------------|
| Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen (inkl. kooperative Forschungseinrichtungen) im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit ⁵ | 70 % |
| Fachhochschulen und deren Transferstellen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit ⁵ | 70 % |

Vorhaben mit Gesamtkosten von weniger als 200.000 EUR werden nicht gefördert.

Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Förderungsgeber in Anspruch genommen (einschließlich der angesuchten Förderungen, über deren Gewährung noch nicht entschieden wurde), ist dies im Förderungsansuchen anzuführen. Bei Mehrfachförderung – Förderung von verschiedenen Förderungsgebern – darf die kumulierte Förderungshöhe die europarechtlichen Beihilfegrenzen⁶ nicht überschreiten.

3.8 Welche Kosten sind förderbar?

Förderbar sind alle dem Projekt zurechenbare Ausgaben bzw. Aufwendungen. Das heißt:

- Sie fallen direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand für die Dauer des geförderten Vorhabens an
- Sie fallen in die förderbaren Kostenkategorien entsprechend dem Förderungsvertrag
- Sie fallen nachweislich nach Einreichen des Förderansuchens und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn an
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens und ist im eCall anzugeben.

Detailinformationen zur Kostenanerkennung finden Sie im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ – kurz **Kostenleitfaden** (Version 2.1):

<https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-21>

⁵ Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/8), 2.1.1, 19):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0627%2801%29&from=DE>

⁶ AGVO: Verordnung (EU) Nr. 651/2014, ABL. L 187/48 – https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage_1_amtsblatt_agvo_nr_651-2014.pdf

Sonderbestimmungen für COIN-Aufbau-Projekte:

- **Kosten für Projektmanagement** (z.B. für die Verwaltung des Kooperationsprojekts, Schulungsorganisation) dürfen **maximal 10 % der Gesamtkosten** des Projekts betragen.
- **Drittkosten** dürfen insgesamt nicht mehr als **30 % der Gesamtkosten** des Projekts betragen. Förderungswerber und geförderte Partner dürfen nicht gleichzeitig Subauftragnehmer (Drittleister) sein.
- **Kosten für die Akquisition und Umsetzung von Folgeprojekten** sind nicht förderbar.

3.9 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen bei Projekten mit Partnern beim Konsortium.

Es sollte bereits im Zuge der Antragstellung und jedenfalls vor Beginn der Arbeiten geklärt sein, wie die Kooperation und die Verwertungsrechte zwischen den Partnern geregelt sind.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass projektbezogene Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Patentaufrechterhaltung.

3.10 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach **4 Hauptkriterien** beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der Förderungswerber / Projektbeteiligten
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Programmlinie

Die Tabelle 2 zeigt die relevanten Subkriterien. Im Zuge der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert. Bei null Punkten in einem der Subkriterien des 4. Hauptkriteriums – „Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Programmlinie“ – wird das Vorhaben abgelehnt.

Tabelle 2: Förderungskriterien, Punkte und Schwellenwerte

| Haupt und Subkriterien – Erläuterungen | | max. Punkte | Schwelle |
|---|---|-------------|-----------|
| 1. Qualität des Vorhabens | | 25 | 15 |
| 1.1 Innovationsgehalt in Relation zum State of the Art | <ul style="list-style-type: none"> Ist der State-of-the-Art (Stand des Wissens/Stand der Technik/Ausgangssituation) ausreichend und nachvollziehbar dargestellt? Wie hoch ist der Innovations-/Inventionsgehalt des Vorhabens in Relation zum Stand der Forschung/des Wissens einzustufen? | | |
| 1.2 Wissenschaftliche Qualität, Innovationssprung | <ul style="list-style-type: none"> Ist der Qualitäts- und Innovationssprung deutlich sichtbar? Wird dadurch die Ausgangssituation deutlich verbessert? Ist der Strukturaufbau nachvollziehbar und realistisch dargestellt? Sind die zur Zielerreichung eingesetzten Methoden bzw. Lösungsansätze der Problemstellung adäquat und dem aktuellen Stand des Wissens entsprechend? | | |
| 1.3 Qualität und Effizienz der Planung | <ul style="list-style-type: none"> Sind die Ziele und geplanten Projektergebnisse klar beschrieben? Ist die Zuordnung von Aufgaben und Ressourcen angemessen (Effizienz des Arbeitsplans)? Sind die Projektbeteiligten hinsichtlich Kapazität und Kompetenz gut integriert (effiziente und zweckmäßige Arbeitsteilung)? Sind der Kostenaufwand und die Finanzierungsplanung in Relation zu den geplanten Leistungen angemessen und plausibel? | | |
| 1.4 Berücksichtigung genderspezifischer Themenstellungen | Wenn sich das Vorhaben auf Personen bezieht ⁷ : <ul style="list-style-type: none"> Wurden Genderaspekte (z.B. unterschiedliches Nutzungsverhalten) bei der Projektplanung inhaltlich berücksichtigt? Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens | | |
| 2. Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten | | 25 | 15 |
| 2.1 Qualifikation der Förderungswerber/Partner und Umsetzungskompetenz | <ul style="list-style-type: none"> Haben die Förderungswerber/Partner die erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen um eine erfolgreiche Umsetzung des Projekts sicherzustellen? Ist die Zusammensetzung des Forschungsteams hinsichtlich der Zielerreichung des Vorhabens angemessen? Bei FH: Ist die Verknüpfung FEI mit Lehre sowie Einbindung von StudentInnen angemessen? | | |
| 2.2 Zusammensetzung des Projektteams im Sinne von Gender Mainstreaming | <ul style="list-style-type: none"> Trägt die Organisation des Projektteams zur Steigerung von geschlechterspezifischer Ausgewogenheit bei? Werden branchenübliche Verhältnisse verbessert? (Die geschlechterspezifische Ausgewogenheit ist für Frauen wie für Männer in gleichem Maße zu bewerten.) | | |

⁷ Wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind, oder die Forschungsergebnisse Menschen betreffen, braucht es ein entsprechendes Forschungsdesign. Projekte, die ausreichend begründet keine Genderrelevanz erfordern, werden hier mit der vollen Punktezahl bewertet.

| | | | |
|---|--|------------|-----------|
| 3. Nutzen und Verwertung | | 25 | 15 |
| 3.1 Verwertungspotential und Nutzen | <ul style="list-style-type: none"> • Sind die Zielmärkte, das Marktpotenzial und die Mitbewerber nachvollziehbar und ausreichend beschrieben? • Liegt ein potentieller Nutzen in der Anwendung für die Wirtschaft vor? • Ist die Verwertungsstrategie nachvollziehbar und realistisch dargestellt? • Liegen erste realistische Konzepte für künftige Folgeprojekte vor (grobe Skizzierung)? | | |
| 3.2 Zukunftsperspektive | <ul style="list-style-type: none"> • Eignet sich die aufgebaute Kompetenz für weitere FEI-Projekte? • Werden durch das Projekt zukünftige Kooperationen mit der Wirtschaft oder auch mit wissenschaftlichen Partnern initiiert? | | |
| 4. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Programmlinie | | 25 | 15 |
| 4.1 Verankerung in der Entwicklungsstrategie | <ul style="list-style-type: none"> • Ist die Entwicklungsstrategie ausreichend und nachvollziehbar dargestellt? • Trägt das Projekt zur Weiterentwicklung eines bestehenden oder zur Entwicklung eines neuen, in der Entwicklungsstrategie verankerten, FEI-Themas (ggf. auch in der Lehre) bei? | | |
| 4.2 Wirkung der Förderung | <p>In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich • Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung • Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt • Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch: <ul style="list-style-type: none"> ○ Radikalere Innovationsansatz ○ Höheres Risiko ○ Neue oder weiterreichende Kooperationen ○ Langfristigere strategische Ausrichtung | | |
| GESAMTBEWERTUNG | | 100 | 60 |

3.11 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall möglich: <https://ecall.ffg.at>

Tabelle 3: Übersicht Ausschreibungsdokumente

| Dokument | Webadresse |
|--|---|
| Leitfäden | |
| Ausschreibungsleitfaden für die 7. Ausschreibung | https://www.ffg.at/coinaufbau_7.AS |
| Kostenanerkennung in FFG-Projekten (Kostenleitfaden, Version 2.1) | https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-21 |
| Einzureichendes Antragsformular via eCall | |
| Projektbeschreibung für Förderungsansuchen | https://www.ffg.at/coinaufbau_7.AS |
| Kostenerfassung | |
| eCall Online-Kostenplan | https://ecall.ffg.at |
| Verpflichtende Anhänge | |
| mind. 2 Interessensbekundungen von Wirtschaftspartnern | https://www.ffg.at/coinaufbau_7.AS |
| CV der Projektleitung und des wissenschaftlichen Schlüsselpersonals bzw. ein Qualifikationsprofil dieser, wenn N.N. | Keine Vorlage |
| Optionalen Anhang | |
| Weitere Zusätze, Übersichten, grafische Darstellungen: max. 5 Seiten | Keine Vorlage |

Bitte beachten Sie die **max. vorgegebene Seitenanzahl** (siehe Checkliste Formalprüfung in der Projektbeschreibung). Bei einer Überschreitung der maximalen Seitenzahl bleibt es aus Gründen der Gleichbehandlung aller Einreichenden dem Bewertungsgremium überlassen, wie dieses mit diesem Umstand umgeht. Ggf. werden über die max. Seitenzahl hinausgehende Kapitel nicht mehr gelesen und können in weiterer Folge somit auch nicht beurteilt werden.

3.12 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind in der Projektbeschreibung weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte auf deren Ergebnisse das Vorhaben aufbaut

- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

3.13 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmer, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI: <http://www.oewi.at/de/statuten.asp>. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

4 Ablauf der Einreichung

4.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist ausschließlich elektronisch via **eCall** möglich: <https://ecall.ffg.at>.

Sie hat **vollständig und rechtzeitig** vor Ablauf der Einreichfrist zu erfolgen.

Abgabe der Kurzdarstellung im eCall für die FachgutachterInnen-Suche:

Die Abgabe der Kurzdarstellung ist die Basis für die zeitgerechte Auswahl der GutachterInnen durch die FFG. Wir ersuchen Sie daher Ihre Kurzdarstellung im eCall bis zum **01.12.2017** abzuschließen. Eine zeitgerechte Suche und Anfrage von speziell für Ihr Förderungsansuchen geeigneten GutachterInnen erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass diese im Begutachtungszeitraum auch tatsächlich verfügbar sind.

Wie funktioniert es?

- Eckpunkte der Kurzdarstellung:
 - Stammdaten der Konsortialführung
 - Inhaltliche Zusammenfassung des Projektes
 - Das Anlegen von Arbeitspaketen, die Kosteneingabe sowie das Anlegen von Partnern sind bereits zu diesem Zeitpunkt möglich, jedoch **nicht verpflichtend**
 - Der Ausschluss von GutachterInnen ist im eCall möglich
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per eMail versendet
- Im Anschluss setzen wir Ihren Antrag auf „Vollantrag erstellen und bearbeiten“, sodass Sie Ihr Förderungsansuchen bis zum Einreichschluss bearbeiten und abschließen können.

Die Abgabe der Kurzdarstellung dient **ausschließlich der Suche nach GutachterInnen**. Eine **Bewertung des Projektinhalts** wird zu diesem Zeitpunkt **nicht** vorgenommen. Das Hochladen der **Projektbeschreibung** sowie die Eingabe weiterer Daten sind erst im Status „Vollantrag erstellen und bearbeiten“ möglich.

Einreichschluss für Vollantrag:

Das Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn **alle Partner** zuvor Ihre Partneranträge im eCall **ausgefüllt und eingereicht** haben!

Wie funktioniert es?

- Vorlage für die Projektbeschreibung aus dem eCall downloaden und ausarbeiten
- Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z.B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Fürs Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per eMail versendet
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars
- Bearbeiten nach abgeschicktem Förderungsansuchen

Die Einreichung selbst hat nur durch den Hauptantragsteller/Konsortialführer oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Diese Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis auf Nachfrage nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Ein **detailliertes Tutorial** zum eCall finden Sie unter: <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>

4.2 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004. Geheimhaltungspflicht besteht auch für externe ExpertInnen, die Projekte beurteilen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur einvernehmlich mit Förderungsnehmern veröffentlicht werden.

Personenbezogene Daten können nach § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 verwendet werden:

- Zum Abschluss und der Abwicklung des Förderungsvertrages
- Zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben
- Für Kontrollzwecke

Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere auch an den Rechnungshof, an Organe der EU, an andere Bundes- oder Landesförderungsstellen, sowie an die Ministerien als Eigentümer der FFG weitergegeben werden. Des Weiteren steht auch die Möglichkeit der Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zur Verfügung.

Für über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Zustimmungserklärung einzuholen.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial (<https://ecall.ffg.at/Cockpit/Tutorial-Hilfe>).

5 Projektbewertung und Förderungsentscheidung

5.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf **formale Richtigkeit und Vollständigkeit** geprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung Angaben als unkorrekt herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste zur Formalprüfung** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

5.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren?

Die fachliche Begutachtung basiert auf den in Kapitel 3.10 angeführten Kriterien und erfolgt durch nationale und internationale ExpertInnen auf der Grundlage der eingereichten Dokumente.

Der **Ausschluss von GutachterInnen** ist möglich. Ein Eingabefeld ist im eCall vorhanden.

Auf Basis der fachlichen Gutachten werden die Projekte innerhalb eines **Bewertungsgremiums** diskutiert und eine Förderungsempfehlung (einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen) erstellt.

5.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Der/Die zuständige BundesministerIn trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

6 Ablauf nach der Förderungsentscheidung

6.1 Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?

Im Fall der Gewährung einer Förderung, übermittelt die FFG den Förderungsnehmer einen zeitlich befristeten Vertragsentwurf (**Förderungsanbot**). Dieser wird elektronisch via eCall übermittelt.

Akzeptieren **alle Partner** die in dem Entwurf angeführten Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist, so kommt der Förderungsvertrag zustande.

Inhalte des Förderungsvertrags:

- Förderungsnehmer/in
- Projekttitle/Förderungsgegenstand
- Art und Höhe der förderbaren Projektkosten
- Bewilligte Förderung
- Förderungszeitraum
- Auszahlung der Förderung
- Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung
- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen

Der **Förderungsvertrag** ist von den Förderungsnehmern **firmenmäßig gezeichnet im Original** zu retournieren.

6.2 Wie sind Auflagen zu berücksichtigen?

Im Zuge der Begutachtung können verbindliche Auflagen formuliert und Vertragsbestandteil werden. Diese dienen dazu, den gewünschten Projekterfolg sicherzustellen und damit den effizienten Einsatz von Förderungsmitteln zu garantieren.

Es gibt verschiedene Typen von Auflagen („Auflage vor Vertrag“, „Auflage vor Startrate“, „Auflage vor 2. Rate, etc.), die zu bestimmten Zeitpunkten erfüllt werden müssen. Eine „Auflage vor Vertrag“ muss erfüllt werden, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt.

Bei Konsortien:

Vor Auszahlung der 1. Rate hat die Konsortialführung zu bestätigen, dass vor Beginn des Vorhabens eine Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut Unionsrahmen notwendigen Regelungen vereinbart wurden. Ein **Musterkonsortialvertrag**⁸ steht Ihnen zur Verfügung. Diese Vorlage ist allerdings nicht verpflichtend anzuwenden.

6.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, erfolgt die Auszahlung der **Startrate**. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung.

⁸ Musterkonsortialvertrag: <https://www.ffg.at/konsortialvertrag>

Weitere Raten werden gemäß Projektfortschritt überwiesen:

- Nach Prüfung der im Förderungsvertrag festgelegten Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Gegebenenfalls nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Lässt der Zwischenbericht auf **Verzögerungen im Projektfortschritt** schließen bzw. sind die Kosten nicht plangemäß verbraucht worden, so kann zunächst eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

Tabelle 4: FFG Ratenschema

| Projektlaufzeit in Monaten | 24 | 36 | 48 | 60 |
|---|-----|-----|-----|-----|
| Anzahl der Berichte (Zwischenbericht(e) + Endbericht) | 1+1 | 2+1 | 3+1 | 4+1 |
| Startrate in % der Förderung laut Vertrag | 50 | 30 | 30 | 30 |
| 2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag | 40 | 30 | 30 | 30 |
| 3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag | - | 30 | 20 | 10 |
| 4. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag | - | - | 10 | 10 |
| 5. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag | - | - | - | 10 |
| Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag | 10 | 10 | 10 | 10 |

6.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

- **Innerhalb eines Monats** nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher **Zwischenbericht** sowie eine **Zwischenabrechnung** via Berichtsfunktion des eCall vorzulegen.
- **Innerhalb von 3 Monaten** nach Projektende sind ein fachlicher **Endbericht** und eine **Endabrechnung** ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall zu legen.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten und angefallenen Kosten aller Konsortialpartner, die im Förderungsvertrag angeführt sind.
- Die im eCall hinterlegte Berichtsvorlage ist zu verwenden.

Bei **Projektabbruch während der Projektlaufzeit** ist ein fachlicher Endbericht inklusive Endabrechnung notwendig. Wenn die ausbezahlten Förderungen im Vergleich zu den anerkegnbaren Kosten zu hoch sind, kann die FFG Beträge rückfordern.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmer verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

6.5 Wie läuft die Zwischenevaluierung ab?

Im Rahmen des 2. Zwischenberichts⁹ findet eine Zwischenevaluierung vor Ort statt. Bei Bedarf werden externe ExpertInnen zugezogen. Für die gemeinsame Vereinbarung der Termine und die Planung des Ablaufs der Zwischenevaluierung wird die Projektleitung rechtzeitig von der FFG kontaktiert.

Bei der Zwischenevaluierung werden der **bisherige** und **weitere Projektverlauf** sowie die **Folgeprojekte** geprüft. Im Rahmen der Zwischenevaluierung wird über die Fortsetzung des Projekts entschieden.

Wenn sich bei der Zwischenevaluierung zeigt, dass die Folgeprojekte aus der Wirtschaft nicht im geforderten Ausmaß (mind. 2 Folgeprojekte von unterschiedlichen Auftraggebern im Ausmaß von 10% der Gesamtkosten) nachgewiesen werden können, so wird die Förderung für die Laufzeit nach der Zwischenevaluierung reduziert:

Pro nicht-erreichtem Prozentpunkt der geforderten 10 % Folgeprojekte werden 3 % der Gesamtförderung gekürzt. Werden z.B. nur 7 % anstatt der geforderten 10 % der Folgeprojekte erreicht, wird die Förderung um $3 \times 3 \% = 9 \%$ gekürzt.

Die Mindesthöhe eines COIN-Aufbau-Folgeprojekts muss 5.000 EUR (exkl. USt.) betragen.

Können **keine Folgeprojekte** (oder nur **ein Folgeprojekt**) oder Folgeprojekte mit **nur weniger als 5%** der erforderlichen Gesamtsumme nachgewiesen werden, wird seitens der FFG die **Förderung eingestellt**.

Zu beachten ist: die Folgeprojekte sind **zusätzlich zum geförderten Projekt** umzusetzen und zu planen. Kosten für die Akquise/Umsetzung dieser Projekte sowie Projekt-Marketingkosten können daher nicht als förderbare Kosten geltend gemacht werden (siehe auch Kapitel 3.8). Folgeprojekte sind **FEI-Projekte**, die inhaltlich nachweislich auf den Kompetenzaufbau im geförderten COIN-Aufbau-Projekt zurückzuführen sind (Auftragsforschung). Sie entstehen daher aus dem geförderten Projekt heraus!

Zusätzlich zum inhaltlichen Zwischenbericht sind für die Zwischenevaluierung folgende **Anhänge** hochzuladen:

- Tabellarische Aufstellung der Folgeprojekte (Excel-Dokument)
- Nachweise (z.B. Verträge, Rechnungen) der Folgeprojekte

⁹ Bei 2-jährigen Projekten findet die Zwischenevaluierung im Rahmen des 1. Zwischenberichts statt.

6.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Wesentliche Projektänderungen müssen der FFG **unmittelbar nach Bekanntwerden** mitgeteilt werden.

Sämtliche Änderungen **von vertraglich festgelegten Parametern** zu Projektinhalt, Konsortialpartnern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum sind zu beantragen, zu begründen und **bedürfen der schriftlichen Genehmigung der FFG**:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht.

Kommunizieren Sie **unmittelbar** bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortialpartnern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen **im Zwischen- oder Endbericht** mit:

- Kostenumschichtungen zwischen den Kostenkategorien wie z.B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Partnern

Eine Begründung ist im Berichtskapitel „Erläuterungen zu Kosten & Finanzierung“ darzulegen.

6.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele zum Ende des Förderungszeitraums noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden. Die max. Laufzeit von 5 Jahren ist aber jedenfalls einzuhalten.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

6.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach **Ende der Projektlaufzeit** sind ein **fachlicher Endbericht** und eine **Endabrechnung** abzugeben. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche **Kosten endgültig anerkannt werden**.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden.

Zu den Förderungsmitteln: Ist die Prüfung positiv abgeschlossen und werden die ursprünglich geplanten Kosten erreicht, wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei **Kostenunterdeckung** werden die Förderungsmittel **anteilig gekürzt**. Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen, formalen oder rechtlichen Gründen ist möglich.

Nicht zustehende, bereits ausbezahlte Förderungsmittel werden unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückgefordert.

Mehr zu Kostenanerkennung im Kostenleitfaden (Version 2.1): <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-21>

Details zu den **Rückzahlungsgründen** finden Sie in der Struktur-FTI-Richtlinie 2015 Kapitel 8.1.3.

7 Rechtsgrundlagen

Als nationale Rechtsgrundlage für das Programm kommen die Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (FTI-Richtlinie 2015, Struktur-FTI-RL <https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtsgrundlagen>, GZ BMVIT-609.986/0011-III/I2/2014, GZ BMWFW-97.005/0003-C1/9/2014) sowie das Programmdokument COIN vom August 2015 (BMWFW) zur Anwendung (<http://www.ffg.at/coin-cooperation-innovation>).

Europarechtliche Grundlage ist die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) sowie die MITTEILUNG DER KOMMISSION – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung,

Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) vom 27.6.2014 für spezifische Teile der FTI-Förderung, wie förderbare Kosten oder für die Abgrenzung von wirtschaftlicher zu nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Forschungseinrichtungen.

8 Weitere Förderungsmöglichkeiten

Die FFG bietet ein breites Spektrum an Fördermöglichkeiten und Unterstützung für die Teilnahme an nationalen und internationalen Programmen. Die folgende Übersicht präsentiert relevante Förderungsmöglichkeiten im Umfeld der aktuellen Ausschreibung. Die FFG-AnsprechpartnerInnen stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

| Relevante Förderungsmöglichkeiten FFG | Kontakt | Link |
|---|---|--|
| Basisprogramm Themenoffene Förderung von Entwicklungsprojekten; laufende Ausschreibung | Karin Ruzak Tel.: 05 7755-1507, karin.ruzak@ffg.at | www.ffg.at/basisprogramm |
| Basisprogramm BRIDGE: Wissenschaftstransfer | Gabriele Küssler Tel.: 05 7755-1504, gabriele.kuessler@ffg.at | www.ffg.at/bridge |
| COMET Aufbau von Kompetenzzentren | Mag. Ingrid Fleischhacker Tel.: 05 7755-2102, ingrid.fleischhacker@ffg.at | www.ffg.at/comet |
| Forschungskompetenzen für die Wirtschaft Förderung von Qualifizierungsseminaren und Innovationslehrveranstaltungen | Mag. Christiane Ingerle Tel.: 05 7755-2302, christiane.ingerle@ffg.at | www.ffg.at/forschungskompetenzen |
| TAKE OFF Förderung von Luftfahrtforschung | Daniel Jokovic MSc Tel.: 05 7755-5063, daniel.jokovic@ffg.at | www.ffg.at/take-off |
| Produktion der Zukunft | DI Alexandra Kuhn Tel.: 05 7755-5082, alexandra.kuhn@ffg.at | www.ffg.at/intelligente-produktion |
| Neue Energien 2020 | DI Gertrud Aichberger Tel.: 05 7755-5043, gertrud.aichberger@ffg.at | www.ffg.at/neue-energien-2020 |
| IKT der Zukunft | DI Georg Niklfeld Tel.: 05 7755-5020, georg.niklfeld@ffg.at | www.ffg.at/iktderzukunft |

| Relevante Förderungsmöglichkeiten FFG | Kontakt | Link |
|---|--|--|
| Mobilität der Zukunft | Dr. Christian Pecharda Tel.: 05 7755-5030, christian.pecharda@ffg.at | www.ffg.at/mobilitaetderzukunft |
| Förderungsmöglichkeiten international | | |
| EUREKA ist eine europäisch-internationale Initiative für anwendungsnahe Forschung und Entwicklung (F&E) in Europa und bietet Unternehmen und Forschungseinrichtungen einen Rahmen für grenzüberschreitende Kooperationsprojekte. | Dr. Olaf Hartmann Tel.: 05 7755-4902, olaf.hartmann@ffg.at | www.ffg.at/eureka |